

## Fremdgeschäftsführer als Arbeitnehmer – ein Blick in die Zukunft!

Dr. Heiko Reiter

Frankfurt, 22.04.2016

Spätestens seit der *Danosa*-Entscheidung des EuGH (EuGH, Urteil vom 11. November 2010 – C-232/09) ist mehr denn je zweifelhaft, ob Fremdgeschäftsführer einer GmbH (also solche, die keine Anteile an der Gesellschaft halten) nicht doch als Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne anzusehen sind. Dies kann in dieser Pauschalität zwar nicht generell bejaht werden, es ändert aber nichts daran, dass sich der Status von Fremdgeschäftsführern in den letzten Jahren gewandelt hat. In oben zitierter *Danosa*-Entscheidung stellte der EuGH fest, dass eine schwangere Geschäftsführerin von ihrer Position nicht abberufen werden könne, wenn die Abberufungsentscheidung im Wesentlichen auf der Schwangerschaft beruht. Dies sei mit den Grundsätzen der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) unvereinbar.

In **zwei jüngeren Entscheidungen** hat der **EuGH** diese Linie nun fortgeschrieben und festgestellt, dass Fremdgeschäftsführer bei der Feststellung des Schwellenwerts einer Massenentlassung (98/59/EG) zu berücksichtigen seien (EuGH, Urteil vom 9. Juli 2015 – C-229/14 (*Balkaya*)) sowie Fremdgeschäftsführer auch Arbeitnehmer im Sinne der VO (EG) 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sein können (EuGH, Urteil vom 10. September 2015 – C-47/14 (*Holterman*)).

Allen Entscheidungen gemein ist, dass ihnen eine Richtlinie oder Verordnung zugrunde lag, die den Arbeitnehmerbegriff unionsrechtlich bestimmt. Im Hinblick auf nationale Rechtsnormen, die nicht der Umsetzung europäischen Rechts dienen, sollte es deshalb dabei blei-

ben, dass Fremdgeschäftsführer in der Regel nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind.

In jedem Fall müssen Arbeit- bzw. Dienstgeber die Entwicklung der Rechtsprechung im Hinblick auf die Arbeitnehmerstellung von Fremdgeschäftsführern sehr genau im Blick behalten. Es spricht viel dafür, dass der Arbeitnehmerstatus von Fremdgeschäftsführern einer GmbH zukünftig in weiteren Fallkonstellationen, in denen es um die Anwendung von Arbeitnehmerschutzvorschriften geht, denen der europarechtliche Arbeitnehmerbegriff zugrunde liegt, festgestellt werden wird.

### Handlungsempfehlung:

Vor jeder arbeitsrechtlichen Maßnahme, von der auch ein Fremdgeschäftsführer betroffen ist, ist konkret zu prüfen, ob das anwendbare nationale Recht der Umsetzung europäischen Rechts dient. Falls dies der Fall ist, ist zu prüfen, ob ein Fremdgeschäftsführer unter den jeweiligen unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff fällt.

Eine insoweit fehlerhafte Beurteilung kann nicht nur zur Unwirksamkeit der konkreten Maßnahme gegenüber dem Fremdgeschäftsführer führen, sondern im „worst case“ auch sämtliche Maßnahmen gegenüber sonstigen betroffenen Arbeitnehmern hinfällig machen (bspw. im Falle einer fehlenden Massenentlassungsanzeige gemäß § 17 KSchG, obwohl der maßgebliche Schwellenwert erst unter Berücksichtigung des Fremdgeschäftsführers überschritten war).

# Legal Update

## Hinweis

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Sprechen Sie bei Fragen bitte Ihren gewohnten Ansprechpartner bei GÖRG bzw. den Autor Dr. Heiko Reiter unter +49 69 170000-220 oder [hreiter@goerg.de](mailto:hreiter@goerg.de) an. Informationen zum Autor finden Sie auf unserer Homepage [www.goerg.de](http://www.goerg.de).

## Unsere Standorte

GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

### BERLIN

Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin  
Tel. +49 30 884503-0, Fax +49 30 882715-0

### ESSEN

Alfredstraße 220, 45131 Essen  
Tel. +49 201 38444-0, Fax +49 201 38444-20

### FRANKFURT AM MAIN

Neue Mainzer Straße 69 – 75, 60311 Frankfurt am Main  
Tel. +49 69 170000-17, Fax +49 69 170000-27

### HAMBURG

Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg  
Tel. +49 40 500360-0, Fax +49 40 500360-99

### KÖLN

Kennedyplatz 2, 50679 Köln  
Tel. +49 221 33660-0, Fax +49 221 33660-80

### MÜNCHEN

Prinzregentenstraße 22, 80538 München  
Tel. +49 89 3090667-0, Fax +49 89 3090667-90